

Verwaltungskostensatzung der Stadt Waldkappel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel hat in ihrer Sitzung am 13. September 2019 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6
Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7
Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8
Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
Allgemein		
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30 €- 600 €
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10 € - 600 €
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2

2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00 €
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	10,00 €
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00 €
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	6,00 €
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00 €
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5,00 € 0,50 €
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden DIN A4 und kleiner DIN A3	0,50 € 1,00 €
8	Anfertigung von Fotokopien für örtliche Vereine und Verbände je Seite DIN A4 und kleiner je Seite DIN A3	0,25 € 0,50 €
9	Abrechnung von Schadenfällen pro Schadenfall mindestens jedoch pro Schadensfall	Nach Zeitaufwand, Siehe Abs. 2 20,00 €
10	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,50 €
11	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00 €
12	Jahreskontoauszug Personenkonto	5,00 €
13	Zweitschrift / Kopie von Steuerbescheiden	5,00 €
14	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 mindestens jedoch 50,00 € / Fall

15	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist mindestens höchstens des Streitgegenstandes	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 40,00 € 2.500,00 €
16	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 15,00 € 2.500,00 €
17	Bescheinigung über gezahlte Steuern, Abgaben, Gebühren etc.	25,00 €
18	Ausstellung von Löschungsbewilligungen je Ausfertigung	25,00 €
19	Gebühren für die Ummeldung der Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten	25,00 €
Bauverwaltung		
20	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,00 € - 2.500,00 €
21	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,00 € - 2.500,00 €
22	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 € - 1.000 €
23	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,00 € - 100,00 €
24	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,00 € 30,00 €
25	Genehmigung zur Veränderung von Grundstückseinfahrten, (Absenken, versetzen von Straßenlampen etc.)	25,00 €
26	Genehmigungsverfahren für den Aufbruch und die ordnungsgemäße Wiederherstellung öffentlichen Verkehrsraumes je Fall	50,00 €
27	Schriftliche Auskünfte über den Erschließungszustand	25,00 €
28	Bescheinigung über bereits bezahlte Erschließungsbeiträge, Abwasser- oder Wasserbeiträge und/oder – anschlusskosten gegenüber dem Grundstückseigentümer	25,00 €
29	Genehmigung zur Verlegung von Telekommunikationslinien nach § 68 Abs. 3 i. V. m. § 142 Abs. 8 Telekommunikationsgesetz pro Antrag	50,00 €

30	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt.	40,00 €
31	Entscheidung im Zusammenhang mit einem Antrag auf Abweichungen , Ausnahmen oder Befreiungen nach § 73 Abs. 4 HBO je Tatbestand	40,00 €
Bauhof		
32	Bereitstellung von vorhandenen Verkehrseinrichtungen, im Zusammenhang mit einer Sondernutzungserlaubnis Abholung am Bauhof Transport durch Bauhof Fahrzeugkosten werden neben dieser Gebühr erhoben	30,00 € nach Zeitaufwand siehe Abs. 2, mindestens jedoch 50,00 €
33	Für Amtshandlungen, die der Vorbereitung oder Herrichtung von gemeindlichen Einrichtungen, sowie den Transport von gemeindlichen Gegenständen und Inventar oder Sonstigen dienen je Fall Fahrzeugkosten werden neben dieser Gebühr erhoben	nach Zeitaufwand siehe Absatz 2 mindestens jedoch 50,00 €
Ordnungsverwaltung		
34	Anmeldung / Ummeldung / Abmeldung eines Gewerbes	25,50 €
35	Empfangsbescheinigung für Anmeldung/Abmeldung/Ummeldung eines Gewerbes je Bescheinigung	7,50 €
36	Auskunft aus dem Gewerberegister	20,00 €
37	Ausstellen einer Reisegewerbekarte – unbefristet für natürliche Personen für juristische Personen	306,00 € 357,00 €
38	Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes	10,00 € - 61,00 €
39	Ausstellen einer Marktfestsetzung	50,00 €
40	Genehmigung von Verkaufsständen anlässlich eines Marktes	15,00 €
41	Verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung an Arbeitsstellen gemäß § 45 StVO (Straßensperrungen)	25,00 €
42	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 16 HStrG (z. B. Lagern von Baumaterial im öffentlichen Verkehrsraum, Stellen von Bauzäunen/Gerüsten, usw.) Mindestens je Fall	nach Zeitaufwand siehe Absatz 2 25,00 €
43	Erteilung einer Genehmigung zur Plakatierung im Gemeindegebiet, max. 18 Plakate Für kommerzielle Veranstaltungen Für örtliche Vereine und bei Wahlen	30,00 € kostenfrei

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder, wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	19,75 EUR
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	16,25 EUR
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde	12,75. EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Waldkappel vom 10. Februar 2012 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Waldkappel, den 13. September 2019

Az.: 020-961. Wi.

DER MAGISTRAT


Reiner Adam
Bürgermeister




Vorstehende Verwaltungskostensatzung der Stadt Waldkappel wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 07.12.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Waldkappel, den 25. September 2019

Az.: 020-961 Wi.

DER MAGISTRAT



Reiner Adam, Bürgermeister

Veröffentlicht im "Marktspiegel" als Hinweisbekanntmachung am 25. September 2019 und im Internet unter www.waldkappel.de.

Bescheinigung: Es wird bescheinigt, dass die vorstehende Verwaltungskostensatzung der Stadt Waldkappel vom 13. September 2019 gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel in der derzeit gültigen Fassung als Hinweisbekanntmachung im Marktspiegel am 25. September 2019 und im Internet unter www.waldkappel.de bekannt gemacht wurde.

Waldkappel, den 26. September 2019

Az.: 020-961 Wi.

DER MAGISTRAT



Reiner Adam, Bürgermeister